

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 287
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 5/707

Praktische Handhabung des Verbraucherinformationsgesetzes

Wortlaut der Kleinen Anfrage 287 vom 26.3.2010 :

Seit 1. Mai 2008 gilt das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation, kurz Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Schon im ersten Jahr nach Inkrafttreten melden die Verbraucherinnen und Verbraucher und ihre Verbände große Schwierigkeiten mit der praktischen Handhabung des Gesetzes. Kritisiert wurden vor allem Kosten und Bearbeitungsdauer der Verbraucheranfragen. Ebenfalls umstritten ist der Anwendungsbereich, der Fragen zu den Bereichen Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen oder Telekommunikation ausschließt bzw. der durch so genannte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Auskünfte in erheblichem Maße einschränkt.

Nach dem VIG hat jeder Verbraucher das Recht Auskunft über die Ergebnisse von Kontrollen bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu erhalten. Die Behörden sind zudem verpflichtet, die Öffentlichkeit bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften aktiv zu informieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anfragen im Rahmen des Verbraucherinformationsgesetzes wurden insgesamt seit dem 1. Mai 2008 an die entsprechenden Landesbehörden in Brandenburg gestellt und konnten sie ausreichend beantwortet werden?
2. Welche Themen (Lebensmittel, Kosmetika, Bedarfsgegenstände) wurden am stärksten abgefragt?
3. Es gibt Beschwerden von Verbrauchern, dass es aufgrund der kommunalisierten Lebensmittelüberwachung aufwendig und kompliziert sei, die richtige Ansprechstelle zu finden. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Idee, eine zentrale Koordinations- und Informationsstelle einzurichten, die Informationen über die lebensmittelrechtlichen Verstöße oder Beanstandungen sammelt, aufarbeitet und auf schnellem Weg zur Verfügung stellt?
4. Wie lang sind die durchschnittlichen und die maximalen Bearbeitungszeiten einer Anfrage nach dem VIG?
5. Wie viele der Anfragen wurden mit welcher Begründung abgewiesen?

Datum des Eingangs: 27.04.2010 / Ausgegeben: 03.05.2010

6. In wie vielen Fällen haben die Rechte Dritter die Auskunft verhindert und um welche Rechte handelte es sich dabei?
7. Wie viele Anfragen betrafen vorrätige kostenfreie Informationen? Wie viele betrafen gebührenpflichtige Informationen?
8. Wie sehen die Gebührenspiegel in Brandenburg aus und in welcher Spanne wurden tatsächlich Gebühren für Auskünfte nach dem VIG erhoben (aufgeschlüsselt nach Bereichen bis zu 5, 50, 100 und 250 €)?
9. Wie und in welchen Punkten müsste aus Sicht der Landesregierung das VIG verbessert werden, damit das hohe Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher tatsächlich besser erfüllt wird?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Im Land Brandenburg sind auf kommunaler Ebene die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte (VLÜA) auskunftspflichtige Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Als Behörde des Landes ist allein das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) für Verbraucheranfragen nach dem VIG zuständig. Dem LVLf ist dabei auch die Beantwortung von Anfragen übertragen worden, die sich auf Informationen beziehen, die bei für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Behörden oder anderen Dienststellen des Landes vorhanden sind oder die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer kommunalen Überwachungsbehörde hinausgehen. Bei der Beantwortung wird im Folgenden davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf alle nach dem VIG zuständigen Behörden im Land Brandenburg bezieht und nicht nur auf die allein zuständige Landesbehörde LVLf.

Frage 1:

Wie viele Anfragen im Rahmen des Verbraucherinformationsgesetzes wurden insgesamt seit dem 1. Mai 2008 an die entsprechenden Landesbehörden in Brandenburg gestellt und konnten sie ausreichend beantwortet werden?

zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) am 1. Mai 2008 wurden im Land Brandenburg insgesamt zehn Anfragen nach dem VIG gestellt. Davon wurden in fünf Fällen die gewünschten Informationen gewährt. In drei Fällen musste der Antrag abgelehnt, in einem Fall teilweise abgelehnt werden, da die gewünschten Informationen bei den zuständigen Behörden selbst nicht vorhanden waren. In einem Fall wurde die beabsichtigte Informationsgewährung von betroffenen Dritten vor Gericht angefochten, das Verfahren ist noch vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Frage 2:

Welche Themen (Lebensmittel, Kosmetika, Bedarfsgegenstände) wurden am stärksten abgefragt?

zu Frage 2:

Von den zehn gestellten Anfragen bezogen sich acht auf Lebensmittel, eine auf Lebensmittel sowie Futtermittel und eine auf Bedarfsgegenstände.

Frage 3:

Es gibt Beschwerden von Verbrauchern, dass es aufgrund der kommunalisierten Lebensmittelüberwachung aufwendig und kompliziert sei, die richtige Ansprechstelle zu finden. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Idee, eine zentrale Koordinations- und Informationsstelle einzurichten, die Informationen über die lebensmittelrechtlichen Verstöße oder Beanstandungen sammelt, aufarbeitet und auf schnellem Weg zur Verfügung stellt?

zu Frage 3:

Konkrete Beschwerden aus dem Land Brandenburg sind nicht bekannt. Im Übrigen sind die Behörden nach § 5 Abs. 2 VIG grundsätzlich verpflichtet, den Verbraucher auf die Behörden hinzuweisen, bei denen er die gewünschten Informationen erhalten kann. Da der Vollzug des Lebensmittelrechts den Bundesländern obliegt und Lebensmittelunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik ihre Produkte in mehreren Bundesländern vertreiben, ließe sich die Schaffung einer Koordinations- und Informationsstelle nur in Zusammenarbeit mit den übrigen Bundesländern umsetzen. Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) erarbeitet zu diesem Zweck gerade einen gemeinsamen Internetauftritt der Länder mit einer Übersicht über Lebensmittelwarnungen.

Frage 4:

Wie lang sind die durchschnittlichen und die maximalen Bearbeitungszeiten einer Anfrage nach dem VIG?

zu Frage 4:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug bei neun der Anfragen 25 Tage. Eine Anfrage konnte seit der Antragstellung im September 2008 nicht beantwortet werden, da die beabsichtigte Informationsgewährung vor Gericht angefochten wurde.

Frage 5:

Wie viele der Anfragen wurden mit welcher Begründung abgewiesen?

zu Frage 5:

Keine der Anfragen wurde aus den im VIG genannten Ausschluss- und Beschränkungsgründen zum Schutz öffentlicher oder privater Belange abgewiesen. Drei der Anfragen und eine Anfrage zum Teil konnten jedoch nicht beantwortet werden, weil die gewünschten Informationen nicht vorhanden waren.

Frage 6:

In wie vielen Fällen haben die Rechte Dritter die Auskunft verhindert und um welche Rechte handelte es sich dabei?

zu Frage 6:

In einem Fall wurde die beabsichtigte Informationsgewährung unter anderem mit der Begründung, es seien schutzbedürftige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen, vor dem Verwaltungsgericht angefochten. Für die Dauer des Gerichtsverfahrens ist die zuständige Behörde an der Auskunftserteilung gehindert.

Frage 7:

Wie viele Anfragen betrafen vorrätige kostenfreie Informationen? Wie viele betrafen gebührenpflichtige Informationen?

zu Frage 7:

Bei den insgesamt neun erfolgten Antworten wurde in fünf Fällen keine Gebühr erhoben, in vier Fällen wurden Gebühren beim Antragsteller geltend gemacht und in der geforderten Höhe bezahlt.

Frage 8:

Wie sehen die Gebührenspiegel in Brandenburg aus und in welcher Spanne wurden tatsächlich Gebühren für Auskünfte nach dem VIG erhoben (aufgeschlüsselt nach Bereichen bis zu 5, 50, 100 und 250 €)?

zu Frage 8:

Tarifstelle 12 der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in der geltenden Fassung sieht eine Gebührenerhebung nach Zeitaufwand vor. Die in vier Fällen erhobenen Gebühren verteilen sich wie folgt: 2 x 30 €, 1 x 45 € und 1 x 145 €.

Frage 9:

Wie und in welchen Punkten müsste aus Sicht der Landesregierung das VIG verbessert werden, damit das hohe Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher tatsächlich besser erfüllt wird?

zu Frage 9:

Das zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Zuge der zum 01.05.2010 zu erfolgenden Evaluation des VIG gegenüber Bundestag und Bundesrat drei Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Wesentlichen seit Anfang April 2010 vorliegen. Konkrete Änderungsvorschläge sollten erst nach Auswertung dieser Forschungsvorhaben unterbreitet werden. Denkbar sind insbesondere eine Streichung des Schriftformerfordernisses, so dass auch Anfragen per E-Mail möglich wären, ferner eine Abänderung der obligatorischen Anhörung Dritter in eine Anhörung nach Abwägung durch die informationspflichtige Stelle sowie eine Erweiterung der gesetzlichen Klarstellung, welche Informationen in keinem Fall Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.